

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

10. September 2013

### **09.530 Parlamentarische Initiative. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die parlamentarische Initiative fordert, dass ungerechtfertigte Beteiligungen rascher und einfacher im Register gelöscht werden können. Diese Forderung soll in der Hauptstossrichtung mit der Einführung eines neuen Rechtsbehelfs umgesetzt werden, indem auf Gesuch hin, eine hängige Beteiligung Dritten unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr mitgeteilt werden soll. Wir anerkennen, dass schikanöse Beteiligungen Nachteile für die beteiligte Person haben können, stehen diesem neuen Instrument aber trotzdem ablehnend gegenüber. Zum einen stellen wir Schikanebeteiligungen in der Praxis nur selten fest (so äussert sich auch der Bericht S. 4), weshalb es fraglich erscheint, für solche Ausnahmefälle das Beteiligungsregister als Informationsquelle zu schwächen. Die neu vorgeschlagene Bestimmung eröffnet zum andern Beteiligten auch die Möglichkeit, Dritte vom Einsichtsrecht in das Register auszuschliessen, wenn nicht nur der Bestand der Forderung als solche strittig ist, sondern lediglich deren Umfang. Solche Beteiligungen sind nicht grundsätzlich haltlos, sondern - zumindest in einem bestimmten Umfang - gerechtfertigt. Daher sollen sie auskunftsberechtigten Personen auch bekannt gegeben werden.

Eine Schwäche des vorgeschlagenen neuen Rechtsbehelfs sehen wir weiter darin, dass das Einsichtsrecht Dritter ausgeschlossen werden kann, ohne dass eine materielle Prüfung vorgenommen wird, ob eine Beteiligung zu Unrecht erfolgte oder nicht. Der Entscheid über die Bekanntgabe oder Nichtbekanntgabe der Beteiligung an Dritte beruht einzig auf der Überprüfung rein formaler Kriterien durch das Beteiligungsamt (Bericht S. 7). Liegt ein Antrag auf Ausschluss des Einsichtsrechtes eines Beteiligten vor und hat er Rechtsvorschlag erhoben, wird einem Dritten die betroffene Beteiligung nur dann zur Kenntnis gebracht, wenn zum Zeitpunkt des Auskunftsgesuches seit der Einleitung der Beteiligung und in den sechs Monaten davor vor dem gleichen Beteiligungsamt Beteiligungen von mindestens zwei weiteren Gläubigern eingeleitet worden sind oder in den letzten sechs Monaten gegen den Schuldner eine Beteiligung fortgesetzt oder eine Pfändung vollzogen wurde. Eine solche Regelung lässt es folglich zu, dass ein zu Recht beteiligter Schuldner einer auskunftsberechtigten Person das Einsichtsrecht bis zum Fortsetzungsbegehren verwehren kann, sofern er nicht von zwei weiteren Gläubigern beteiligt wird. Das erachten wir als problematisch und schwächt die Aussagekraft des Beteiligungsregisters. Es ist zu befürchten, dass der vorgeschlagene Rechtsbehelf letztendlich vor allem von jenen Schuldnern eingesetzt wird, zu deren Nutzen er gerade nicht gedacht war. Dies dürfte auch dazu führen,

dass viele Anträge auf Ausschluss des Einsichtsrechts eingereicht werden, was zu einem grossen Aufwand bei den Betreibungsämtern und den Aufsichtsbehörden führen wird. Dieser Mehraufwand dürfte kaum über Gebühren vollständig aufgefangen werden können. Falls ein Ausschluss des Einsichtsrechtes weiterverfolgt werden sollte, müsste unseres Erachtens zumindest der massgebliche Zeitraum auf mindestens ein Jahr erhöht werden.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass der Schuldner neu über die Rechtsvorschlagsfrist hinaus die Beweismittel für die in Betreuung gesetzte Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht einfordern kann. Diese Änderung begrüessen wir, soweit sich diese Aufforderung an den Gläubiger darauf beschränkt, die betriebene Forderung zu spezifizieren. Hingegen geht es unseres Erachtens zu weit, dass der Gläubiger eine Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche (auch die nicht betriebenen) beim Betreibungsamt zur Einsicht vorlegen muss. Aufwand und Nutzen stehen dafür in keinem Verhältnis.

Die weiter vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 85a SchKG, wonach die einschränkende Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu dieser Bestimmung korrigiert werden soll, begrüessen wir. Die betriebene Person könnte aufgrund dieser Änderung negative Feststellungsklage erheben, solange die Betreuung für Dritte aus dem Register ersichtlich ist und nicht einschränkend erst dann, wenn es die betriebene Person versäumt hat, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben.

Wir danken Ihnen für die angemessene Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber